

§4

(1) Die Staatliche Plankommission legt den zu planenden Prämienfonds und die Normative für seine Entwicklung bei Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die Bereiche der Ministerien und der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes fest.

(2) Die Ministerien legen den zu planenden Prämienfonds und die Normative für seine Entwicklung bei Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die ihnen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe fest. Die gleichen Festlegungen treffen

— die Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Kreise,

— die VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Kreise für die ihnen direkt unterstellten Betriebe.

Diese Festlegungen sind in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organen zu treffen.

(3) Der Prämienfonds für Forschungs- und wissenschaftlich-technische Einrichtungen der Ministerien, VVB und Kombinate ist im Rahmen des jeweils vorgegebenen Gesamtvolumens des Prämienfonds zu planen.

(4) Das geplante Prämienfondsvolumen darf bei Einhaltung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn das für das jeweilige übergeordnete Organ vorgegebene Prämienfondsvolumen nicht überschreiten.

Bildung des Prämienfonds

§5

(1) Für die Bildung des Prämienfonds 1971 sind die Bestimmungen der §§ 2, 3 und des § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Um das materielle Interesse der einzelnen Betriebskollektive an der Erfüllung der Aufgaben des Kombines stärker zu stimulieren, kann der Direktor des Kombines in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung einen Teil des geplanten Prämienfonds des Kombines zentralisieren.

(3) Durch die Zentralisierung eines Teils der Mittel ist zu gewährleisten, daß Kürzungen des Prämienfonds des Kombines bei Nichterfüllung materieller Aufgaben und Überschreitungen des Lohnfonds nicht zu nachträglichen Eingriffen in den Prämienfonds der Betriebe führen, die ihre materiellen Aufgaben bei Einhaltung des zulässigen Lohnfonds erfüllt haben.

(4) Die Betriebskollektive sind über die Höhe des zentralisierten Teils des Kombinatprämienfonds und seine vorgesehene Verwendung bereits mit der Übergabe der staatlichen Plankennziffern zu informieren.

§6

(1) Die volle Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe ist von der Erfüllung zweier ausgewählter Struktur- und proportionsbestimmender materieller Aufgaben abhängig zu machen. Diese beiden materiellen Aufgaben sind von den jeweils übergeordneten Organen mit der Übergabe der staatlichen Plankennziffern festzulegen. Sie sind insbesondere aus den folgenden staatlichen Plankennziffern auszuwählen:

— Aufgaben für den Expdrt,

— Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik,

— Vertragserfüllung Inland,

— Steigerung der Grundfondsquote, insbesondere durch optimale Nutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen.

(2) Für Betriebe, deren Anteil des Exports zu Industrieabgabepreisen (IAP) an der Warenproduktion 10 % und mehr beträgt, ist die Erfüllung des Exportplanes als eine der beiden materiellen Aufgaben verbindlich festzulegen.

(3) Veränderungen der mit der Übergabe der staatlichen Plankennziffern festgelegten materiellen Aufgaben gemäß Abs. 1 dürfen während des Planjahres vom übergeordneten Organ nur dann vorgenommen werden, wenn volkswirtschaftlich begründete Planänderungen durchgeführt werden. Die Änderung der materiellen Aufgaben ist gleichzeitig mit der Planänderung vorzunehmen.

(4) Bei Nichterfüllung der materiellen Aufgaben gemäß Abs. 1 ist eine Minderung des zu errechnenden Prämienfonds um 30%, bei Nichterfüllung einer materiellen Aufgabe um 15 % vorzunehmen. Die Leiter der übergeordneten Organe legen Minderungen der Prämienfondszuführungen bis zu 15% je Aufgabe fest, wenn die materiellen Aufgaben monatlich kumulativ nicht erfüllt werden.

(5) Die auf Grund der Nichterfüllung materieller Aufgaben gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Minderungen des Prämienfonds sind von der errechneten Prämienfondszuführung abzusetzen. Liegt die errechnete Prämienfondszuführung über der festgelegten Höchstzuführung zum Prämienfonds, dann ist die Minderung von der Höchstzuführung gemäß § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(6) Überschreitungen des zulässigen Lohnfonds sind von dem errechneten Prämienfonds bzw. der Höchstzuführung in voller Höhe auch dann abzusetzen, wenn dadurch die festgelegte Zuführung gemäß § 8 Abs. 4 unterschritten wird. Aus einer Überschreitung des zulässigen Lohnfonds, die größer ist als die gesamte Zuführung zum Prämienfonds, entstehen keine Auswirkungen auf den Prämienfonds des Folgejahres.

(7) Beträge aus Minderungen des Prämienfonds bei Nichterfüllung materieller Aufgaben sowie Beträge aus abzusetzenden Lohnfondsüberschreitungen sind an den Reservefonds des wirtschaftsleitenden bzw. des übergeordneten staatlichen Organs abzuführen. Soweit kein Reservefonds gebildet wird, ist dieser Betrag an den Staatshaushalt abzuführen.